



## HK-News I/2016

### PAROLEN ZUR ABSTIMMUNG VOM 28. FEBRUAR 2016

#### 1. JA zur Sanierung des Gotthard-Strassentunnels

Die Handelskammer sagt klar JA zur Sanierung des Gotthard-Strassentunnels. Der Bau einer zweiten Röhre ist dabei die beste Lösung. Der drittichtigste Handelspartner der Schweiz ist Italien. Der vorgeschlagene Sanierungstunnel hält die wichtigste Strassenverbindung in Richtung Süden aufrecht und die volkswirtschaftlichen Kosten der Sanierung damit in Grenzen. Zudem schafft ein Sanierungstunnel dauerhaften Mehrwert in Form einer zuverlässigen und stabilen Strassenverbindung ins Tessin und mehr Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer. Ein JA zum Gotthard-Strassentunnel ist auch ein klares Bekenntnis zur Kohärenz der Landesteile und zum Kanton Tessin, welcher sonst während der Sanierung längere Zeit vom Rest der Schweiz abgeschnitten würde. Auch aus der Sicht Graubündens ist der Gotthard-Strassentunnel die beste Lösung, weil dadurch der schädigende Umwegverkehr während der Schliessung des Gotthardtunnels, damit verbundene zusätzliche Stauzeiten und eine Erhöhung der Unfallgefahr auf der Bernardino-Route vermieden werden.

#### 2. NEIN zur Durchsetzungsinitiative

Die Durchsetzungsinitiative der SVP ist gefährlich. Diese Vorlage will einen umfassenden Katalog von Delikten in die Verfassung schreiben, für die Ausländerinnen und Ausländer ohne Würdigung der konkreten Umstände ausgeschafft werden müssen. Sie missachtet damit nicht nur Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaats wie das Verhältnismässigkeitsprinzip, sie verletzt auch die europäische Menschenrechtskonvention und mehrere UNO-Konventionen. Damit schadet die Initiative dem Ruf der Schweiz als Wirtschaftsstandort mit hoher Rechtssicherheit. Die Handelskammer Graubünden verurteilt die Initiative auch aus europapolitischer Sicht: Die Bestimmungen verletzen nämlich das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU, was eine Einigung über die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative weiter erschweren und somit den Erhalt der Bilateralen Abkommen zusätzlich gefährden würde.

#### 3. NEIN zur JUSO-Spekulationsinitiative

Die Initiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln» der Jungsozialisten fordert ein rigoroses Verbot der Spekulation mit Finanzprodukten, die sich auf Agrarrohstoffe beziehen. Diese sei mitschuldig an Hungersnöten in Entwicklungsländern. Allerdings konnten unzählige Studien bis heute keinen direkten Zusammenhang zwischen der Spekulation und der Preisentwicklung von Grundnahrungsmitteln darlegen. Die Juso-Initiative schafft aus Sicht der Wirtschaft deshalb ohne Grund eine neue Aufsichtsbehörde und führt zu einer riesigen Bürokratie. Eine derartige Beschneidung der Wirtschaftsfreiheit

ohne nachweisbaren Nutzen ist nicht zu rechtfertigen. Der Standort Schweiz würde nachhaltig geschädigt. Deshalb wird die Spekulationsinitiative klar abgelehnt.

#### 4. NEIN zur Initiative "Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe"

Die Abschaffung der Heiratsstrafe ist grundsätzlich unbestritten. Die Volksinitiative legt jedoch keine konkrete Lösung vor. Aus Sicht der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wäre die Individualbesteuerung die bessere Lösung. Genau diese wird aber durch die Volksinitiative verhindert. In einer Gesamtbeurteilung wird die Volksinitiative deshalb abgelehnt.

#### LAUFENDE VERNEHMLASSUNGEN

#### 5. Konsultation: Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV)

Das Seco hat das Anhörungsverfahren zu einer Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) eröffnet. Die VIPaV ist eine Ausführungsverordnung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG).

Geplant sind zwei voneinander unabhängige Änderungen der VIPaV: Erstens ist eine ergänzende Deklarationsvorschrift für Lebensmittel, die in der Schweiz nach ausländischen Vorschriften hergestellt und in Verkehr gebracht werden, vorgesehen. Bei diesen Lebensmitteln – und z.T. auch deren Rohstoffen – soll neu neben der Produktionslandangabe zusätzlich die „Herkunft“ der technischen Vorschriften deklariert werden, nach denen sie hergestellt wurden. Zweitens soll die Übergangsfrist für die Regelung, wonach gesundheitsbezogene Angaben („Health Claims“) vom „Cassis-de-Dijon“-Prinzip ausgenommen sind, bis Ende 2017 verlängert werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Rechtslage in der EU noch nicht vereinheitlicht ist.

Die offiziellen Vernehmlassungsunterlagen finden Sie [hier](#).

Ihre allfälligen Bemerkungen zu dieser Vorlage erwarten wir gerne bis zum 22. Februar 2016.

#### INLAND

#### 6. Fachtagung des IGE zur Umsetzung der Swissness-Gesetzgebung durch Unternehmen

Im Herbst letzten Jahres hat der Bundesrat die Ausführungsverordnungen der vom Parlament im Juni 2013 beschlossenen Vorgaben zum Schutz der Bezeichnung «Schweiz» und des Schweizerkreuzes verabschiedet. Die Swissness-Vorlage tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt hergestellte Waren dürfen noch bis längstens Ende 2018 in Verkehr gebracht werden. Die Verwendung des Schweizerkreuzes oder der Bezeichnung «Schweiz» bleibt laut Gesetzesvorlage freiwillig und bewilligungsfrei.

Besonders für die produzierende Industrie bringen die neuen Swissness-Regeln für diejenigen Unternehmen, die das Schweizerkreuz oder der «swiss made» (weiterhin) verwenden möchten, teilweise einen erheblichen Anpassungsbedarf mit sich. Mit Blick auf das baldige Inkrafttreten des neuen Rechts bietet das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) Fachtagungen an, die den Unternehmen die Umsetzung erleichtern sollen. Die praxisnah ausgestalteten Veranstaltungen richten sich insbesondere an Verbandsspezialisten aus den verschiedenen Branchen sowie Unternehmensjuristen. Detaillierte Informationen finden Sie [hier](#).

#### 7. Sichern Sie sich Ihre .swiss-Adresse

Internetadresse mit der Endung .swiss sind gefragt: über 7000 Domain-Namen wurden Schweizer Unternehmen während der Lancierungsphase bereits zugeteilt. Ergreifen auch Sie die Chance, sich für Ihr Unternehmen eine .swiss-Adresse zu sichern. Mit der allgemeinen Öffnung bieten sich weitere Möglichkeiten:

- Neu können Neben Firmen- und Markenrechten auch Produktnamen, Slogans oder Fantasienamen beantragt werden. Dabei muss ein objektiver Bezug zwischen den

Antragstellenden und den beantragten Namen erkennbar sein.

- Neu können auch generische Bezeichnungen wie hotel.swiss oder watch.swiss beantragt werden. Beachten Sie, dass diese per Namenszuteilungsmandat vergeben werden und deshalb besondere Anforderungen erfüllt sein müssen.

Einen Antrag können im Handelsregister eingetragene Unternehmen sowie alle Vereine und Stiftungen stellen. Die Vorteile der exklusiven .swiss-Adresse für Schweizer Unternehmen sind vielfältig:

- .swiss steht mit der weltweit bekannten Marke Schweiz für Qualität, Präzision und Innovation.
- .swiss zeigt Ihre Herkunft und gesellschaftliche Verankerung eindeutig auf - im Heimmarkt und weit über die Landesgrenzen hinaus.

Unter [www.dot.swiss](http://www.dot.swiss) finden Sie die wichtigsten Informationen und eine Liste von akkreditierten Registraren oder deren Wiederverkäufern, die Ihren Antrag für eine .swiss-Adresse gerne entgegennehmen.

Rechtsgrundlagen, FAQ und Policies finden Sie auf der offiziellen Register-Website [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss).

## ARBEITSRECHT

### 8. Fristlose Entlassung wegen Diebstahl

Nach der Bundesgerichtspraxis ist eine fristlose Entlassung ohne vorgängige Verwarnung nur bei besonders schweren Verfehlungen des Arbeitnehmers gerechtfertigt und bedingt, dass die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber nicht mehr zumutbar ist. Ein klassischer Grund für ein Diebstahl zum Nachteil des Arbeitgebers, anderen Arbeitnehmern oder Kunden. Gemäss Bundesgericht (Urteil 4A\_228/2015) braucht es dabei keinen bestimmten minimalen Vermögenswert, denn sogar ein Diebstahl von geringem Wert ist geeignet, das dem Arbeitsverhältnis notwendig zugrunde liegende Vertrauensverhältnis zu zerstören.

### 9. Fristlose Entlassung wegen Stempeluhrmanipulation

Eine Stempeluhrmanipulation ist ein schweriegender Verstoss gegen die Treuepflicht des Arbeitnehmers. Im vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall (Urteil 4A\_395/2015) lagen keine Umstände vor, welche die Schwere der Treuwidrigkeit entscheidend zu relativieren vermochten. Entscheidend war nicht, dass es sich nur um einen Bagatellobetrag handelte, sondern dass ein Treuebruch vorlag. Somit war die fristlose Entlassung gerechtfertigt.

## STEUERN

### 10. Kapitalsteuer bei Vereinen: Korrekte Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals

Gemäss StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden) dürfen Wertschriften seit dem Jahre 2011 nur noch zum Buchwert besteuert werden. Viele Kantone besteuern in der Praxis aber nach wie vor den Verkehrswert der Wertschriften. Gemäss einer Mitteilung des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes ist dies auch im Kanton Graubünden der Fall. In einem kürzlich im Kanton Zürich ergangenen wegweisenden Entscheid, ist diese Praxis nicht mehr zulässig. Es ist zu erwarten, dass andere Kantone in einem Rechtsmittelverfahren diesem Entscheid ebenfalls folgen müssen.

## EXPORT / EU / EFTA

### 11. Tatsachenbescheinigung - nicht-präferenzialer Ursprung

Aufgrund der verstärkten Globalisierung und des wechselnden Einkaufsverhaltens, ist es teilweise sehr schwierig, korrekte Ursprungsnachweise zu erhalten. In diesen Fällen könnte evtl. eine Tatsachenbescheinigung eine Lösung sein, sofern zwingend ein nicht-präferenzialer Ursprungszeugnis benötigt wird.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Tatsachenbescheinigung nicht der Ursprung der Ware bestätigt wird, sondern nur eine nachweisbare Tatsache. Beispielsweise "Versand der

Ware aus der Schweiz" oder ähnliches. Auf der dazugehörigen Rechnung muss diesselbe Tatsache aufgeführt werden wie auf dem Ursprungszeugnis und es darf keine Ursprungsangabe für die Waren gemacht werden.

Allfällige weitere Auskünfte zur Tatsachenbescheinigung erteilt Ihnen unser Sekretariat (081 254 38 00 / [info@hkgr.ch](mailto:info@hkgr.ch)).

## 12. Der Schweizer Zoll warnt vor Betrugs-Nachrichten

Gemäss Mitteilung der Eidgenössischen Zollverwaltung erhalten in letzter Zeit vermehrt Personen Nachrichten, die angeblich von der "Eidgenössischen Zollverwaltung" stammen. Die Zollverwaltung warnt vor diesen Meldungen und rät, diese zu ignorieren oder zu löschen. E-Mails, welche vom Schweizer Zoll stammen, haben als Absender immer eine offizielle Adresse der Art: name@ezv.admin.ch. Die vollständige Mitteilung der Eidgenössischen Zollverwaltung finden Sie [hier](#).

## 13. Export-Veranstaltungskalender von Switzerland Global Enterprise

Auf der Website von Switzerland Global Enterprise "S-GE" finden Sie online den Export-Veranstaltungskalender, welcher fortlaufend aktualisiert wird. Sie erhalten auf dieser Website Informationen zu Exportveranstaltungen wie Länderberatungstagen, Exportkursen, Messen usw. Sie finden den Export-Veranstaltungskalender [hier](#).

## 14. Aussenwirtschaftsforum am Donnerstag, 21. April 2016 in Zürich

Am Donnerstag, 21. April 2016, findet in der Messe Zürich das Aussenwirtschaftsforum von Switzerland Global Enterprise "S-GE" statt. Thema der Veranstaltung ist "Industrie 4.0 - Ist Ihr Geschäftsmodell zukunftstauglich?". Das Aussenwirtschaftsforum beschäftigt sich mit den Umbrüchen, Chancen und Herausforderungen von Industrie 4.0. Lassen Sie sich von Referaten, Expertengesprächen und Diskussionen inspirieren, um Ihr Unternehmen auf die nächste Stufe der industriellen Geschichte zu bringen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Teilnahmegebühren: Mitglieder S-GE CHF 340.00, Nicht-Mitglieder S-GE CHF 675.00.

## 15. Businessguide for Swiss Companies in Japan

JETRO hat einen Business Guide für Schweizer Unternehmen in Japan herausgegeben. Das Werk mit dem Titel „Swiss World in Japan – Business Guide for Swiss Companies in Japan“ wird kostenlos herausgegeben und ist auch im PDF-Format erhältlich ([www.jetro.go.jp/ext\\_images/switzerland/newsletter/index.html/SwissWorldinJapan.pdf](http://www.jetro.go.jp/ext_images/switzerland/newsletter/index.html/SwissWorldinJapan.pdf)). Kostenlose Hardcopies können zudem bei JETRO direkt bezogen werden ([marc\\_gambaraza@jetro.go.jp](mailto:marc_gambaraza@jetro.go.jp)).

JETRO lädt ausserdem zum S-GE's Business Launch Event vom 1. März 2016 ein. Das entsprechende Programm finden Sie [hier](#).

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger  
Sekretär